
Änderungssatzung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Pflegepädagogik vom 11. Oktober 2017

vom 20.11.2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 d. G. vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 30.10.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Änderungssatzung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Pflegepädagogik beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Pflegepädagogik

Die Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in der Fassung vom 11.10.2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2017) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „kooperativen“ entfernt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 7-semesteriges bzw. 210 ECTS-Punkte umfassendes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: „Als einschlägig können Abschlüsse in den Studienrichtungen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, und Berufs-/Gesundheitspädagogik gelten. Über Zweifelsfälle entscheidet die Aufnahme-kommission gemäß § 5 durch Einzelfallentscheidung mit Stimmenmehrheit.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird geändert zu: „Voraussetzung für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 ist eine fachlich einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „sowie weitere Gesundheitsfachberufe“ und „daher“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird nach „Als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden die staatlich anerkannten Berufsausbildungen“ das Wort „Pflegefachfrau/-mann“ ergänzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 „Die Zulassung zum Masterstudiengang Pflegepädagogik findet zum Sommersemester und Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung im Sommersemester muss bis zum 15. Januar, der Antrag auf Zulassung im Wintersemester muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein.“
- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „oder ein einschlägiges Vorpraktikum gemäß § 3,“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird Nr. 4 gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der 2. Satz wie folgt geändert: „Diese besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen und einer Mitarbeitenden bzw. einem Mitarbeitenden des Akademischen Mittelbaus der an diesem Studiengang beteiligten Fächer“.
- b) In Absatz 1 wird der 3. Satz gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „ein Jahr“ durch „zwei Jahre“ ersetzt.

Artikel 2 Übergangsregelungen

Diese Änderungssatzung findet erstmals Anwendung auf die Zulassung für das Sommersemester 2020.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 20. November 2019

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin